

vom 9. Dezember 1999, 55/150 vom 12. Dezember 2000, 56/78 vom 12. Dezember 2001 und 57/16 vom 19. November 2002,

nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 55/150 über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit⁷,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Artikelentwürfe und Vereinbarungen durch den Ad-hoc-Ausschuss,

sowie Kenntnis nehmend von der breiten Unterstützung für den Abschluss eines Übereinkommens über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit,

betonend, wie wichtig einheitliche und klare Rechtsvorschriften betreffend die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit sind,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit⁷;

2. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 1. bis 5. März 2004 erneut einberufen wird, mit dem Auftrag, eine Präambel und Schlussbestimmungen zu formulieren, damit ein Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit, das die bereits durch den Ad-hoc-Ausschuss verabschiedeten Ergebnisse enthält, fertiggestellt werden kann;

3. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse seiner Arbeit Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/75

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 9. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/513, Ziffer 9)⁸.

⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 22 (A/58/22).*

⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Armenien, Australien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Griechenland, Guatemala, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Paraguay, Philippinen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

58/75. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechs- unddreißigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

nach Behandlung des Berichts der Kommission über ihre sechsunddreißigste Tagung⁹,

besorgt darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

in Bekräftigung des in der Resolution 50/47 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995 wiedergegebenen Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalsekretär in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 unterbreitet hat und die darauf abzielen, das Sekretariat der Kommission im Rahmen der in der Organisation verfügbaren Mittel zu stärken, um es in

⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/58/17).*

die Lage zu versetzen, das gestiegene Arbeitsaufkommen zu bewältigen, das sich unter anderem aus der Koordinierung der Arbeit mit anderen Organisationen und aus der steigenden Nachfrage nach technischer Hilfe bei der Rechtssetzung ergibt¹⁰,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechsunddreißigste Tagung⁹;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Fertigstellung und Verabschiedung der Musterrechtsvorschriften über privat finanzierte Infrastrukturprojekte¹¹ durch die Kommission;

3. *würdigt* die Kommission für ihre grundsätzliche Zustimmung zu dem Entwurf eines Rechtsleitfadens zum Insolvenzrecht¹², der in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, namentlich der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Internationalen Anwaltsvereinigung und dem Internationalen Verband der Insolvenzverwalter, ausgearbeitet wurde, und ersucht darum, dass der Entwurf des Rechtsleitfadens den Mitgliedstaaten, den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie dem Privatsektor, den Regionalorganisationen und individuellen Sachverständigen zur Stellungnahme zugeleitet wird;

4. *würdigt* die Kommission *außerdem* für die Fortschritte bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Rechtsleitfadens für Sicherungsgeschäfte, der Musterrechtsvorschriften über vorläufige Maßnahmen im Bereich der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit sowie bei der Arbeit in Bezug auf Fragen des elektronischen Vertragsabschlusses und der elektronischen Vertragsabwicklung sowie des Transportrechts;

5. *ersucht* die Kommission und ihr Sekretariat, gestützt auf ihre Rolle als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts, die Führung zu übernehmen, wenn es darum geht, bei der Ausarbeitung internationaler Rechtstexte die Zusammenarbeit und Koordinierung mit der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds, den regionalen Wirtschaftskommissionen und anderen internationalen Organisationen zu gewährleisten, und geeignete und auf breiter Basis annehmbare internationale Normen vorzuschlagen, unter gebührender Achtung der unterschiedlichen Ziele der Kommission und der internationalen Finanzinstitutionen;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die Ausbildung und die technische Hilfe bei der Rechtssetzung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts ist, und

a) dankt in diesem Zusammenhang der Kommission für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Bangladesch, Botsuana, Burkina Faso, Kasachstan, Kuba, der Mongolei, Neuseeland, Peru, der Republik Korea, der Russischen Föderation, Serbien und Montenegro, Thailand und Vietnam;

b) dankt in diesem Zusammenhang den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Ausbildung und der technischen Hilfe bei der Rechtssetzung, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

c) appelliert in diesem Zusammenhang abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe bei der Rechtssetzung zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

7. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der geschaffen wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

8. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

9. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der anhaltenden Belastung des Personals des Sekretariats der Kommission, die unter anderem durch die Notwendigkeit der Koordinierung zwischen einer wachsenden Zahl internationaler Organisationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts verursacht wird, sowie angesichts der steigenden

¹⁰ A/58/6 (Abschnitt 8), Ziffern 8.13 und 8.48.

¹¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/58/17), Anhang I.

¹² Ebd., Beilage 17 (A/58/17), Ziffer 197; siehe auch A/CN.9/534.

Nachfrage nach technischer Hilfe bei der Rechtssetzung die Höhe der der Kommission zur Verfügung stehenden Mittel weiter zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie in der Lage ist, ihren Auftrag wahrzunehmen.

RESOLUTION 58/76

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 9. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/513, Ziffer 9)¹³.

58/76. Musterrechtsvorschriften der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über privat finanzierte Infrastrukturprojekte

Die Generalversammlung,

eingedenk der Rolle öffentlich-privater Partnerschaften bei der Verbesserung der Bereitstellung und rationellen Verwaltung der Infrastruktur und der öffentlichen Dienstleistungen im Interesse einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

in dem Bewusstsein der Notwendigkeit, ein förderliches Umfeld bereitzustellen, das private Infrastrukturinvestitionen fördert und gleichzeitig den Gemeinwohlinteressen des Landes Rechnung trägt,

hervorhebend, wie wichtig effiziente und transparente Verfahren für die Vergabe privat finanzierter Infrastrukturprojekte sind,

betonend, dass es wünschenswert ist, die Projektdurchführung durch Regeln zu erleichtern, die die Transparenz, die Fairness und die langfristige Nachhaltigkeit verstärken und unerwünschte Beschränkungen der Beteiligung des Privatsektors an der Entwicklung und Betreibung von Infrastrukturen beseitigen,

unter Hinweis darauf, dass die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht den Mitgliedstaaten mit dem UNCITRAL-Rechtsleitfaden für privat finanzierte Infrastrukturprojekte¹⁴ eine wertvolle Orientierungshilfe für die Schaffung eines förderlichen Rechtsrahmens für die Beteiligung des Privatsektors an der Infrastrukturentwicklung an die Hand gegeben hat,

die Auffassung vertretend, dass die Musterrechtsvorschriften der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über privat finanzierte Infrastrukturprojekte eine weitere Hilfe für die Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, sein werden, wenn es darum geht, die gute Regierungsführung zu fördern und einen geeigneten Rechtsrahmen für derartige Projekte zu schaffen,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung der Musterrechtsvorschriften über privat finan-

zierte Infrastrukturprojekte, deren Wortlaut in Anhang I des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechsendreißigste Tagung¹⁵ enthalten ist;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Musterrechtsvorschriften zu veröffentlichen und alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Musterrechtsvorschriften zusammen mit dem UNCITRAL-Rechtsleitfaden für privat finanzierte Infrastrukturprojekte¹⁴ allgemein bekannt gemacht werden und verfügbar sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln, zu gegebener Zeit den Wortlaut der Musterrechtsvorschriften und des Rechtsleitfadens in einer einzigen Veröffentlichung zusammenzufassen und dabei die in dem Rechtsleitfaden enthaltenen Empfehlungen für die Rechtssetzung als Grundlage für die Entwicklung der Musterrechtsvorschriften beizubehalten;

4. *empfeht* allen Staaten, bei der Überarbeitung oder Verabschiedung von Rechtsvorschriften betreffend die Beteiligung des Privatsektors an der Entwicklung und Betreibung öffentlicher Infrastrukturen die Musterrechtsvorschriften und den Rechtsleitfaden gebührend zu berücksichtigen.

RESOLUTION 58/77

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 9. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/514, Ziffer 8)¹⁶.

58/77. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfundfünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre fünfundfünfzigste Tagung¹⁷,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁸,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴ *Legislative Guide on Privately Financed Infrastructure Projects* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.01.V.4).

¹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/58/17)*.

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Trinidad und Tobagos im Namen des Präsidiums vorgelegt.

¹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 10 (A/58/10)*.

¹⁸ Resolution 2625 (XXV), Anlage.